

Schneller gesetzliche Anforderungen erfüllen.

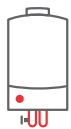
BioLPG im Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Warum sich Flüssiggas im Neubau jetzt richtig lohnt.

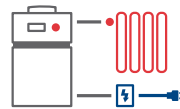
1. BioLPG erfüllt die Nutzungspflichten für erneuerbare Energien.

Das GEG (in Kraft seit 01.11.2020) regelt die Vorgaben für Heizungsanlagen in Neubauten und ersetzt die bisher gültigen Gesetzgebungen des EnEG, der EnEV und des EEWärmeG. Wichtigste Neuerungen:

- Biogenes Flüssiggas (BioLPG) wurde als gasförmige Biomasse ins GEG aufgenommen.
- Als weiterführende Regelung wurde die Massenbilanzierung zur Auflage gemacht.
- BioLPG wird als Erfüllungsoption für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien voll anerkannt.



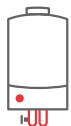
Mind. 50 % BioLPG
Brennwertkessel + BioLPG = GEG ✓



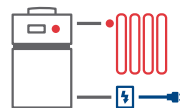
Mind. 30 % BioLPG
KWK-Anlage + BioLPG = GEG ✓

2. Für BioLPG können reduzierte Primärenergiefaktoren (PEF) angesetzt werden.

In Abhängigkeit von der Anwendung führt ein reduzierter Primärenergiefaktor zu einem geringeren Primärenergiebedarf für ein Gebäude. Dadurch werden gesetzliche Baustandards einfacher erfüllt und weitere energetische Maßnahmen können reduziert werden (wie z. B. Dämmung).



PEF 0,7 – bei Verwendung
in Brennwertkesseln



PEF 0,5 – bei Verwendung
in KWK-Anlagen

Hinweis: Konventionelles Flüssiggas hat einen PEF von 1,1.

3. Flüssiggas = geringe CO₂-Emissionen = geringere Bepreisung

- Seit dem 01.01.2021 bepreist der Gesetzgeber fossile Brennstoffe mit einer CO₂-Abgabe. Sie beginnt mit 25 €/t CO₂ und steigt in den Folgejahren weiter an. Da Heizöl mehr CO₂-Emissionen verursacht als Flüssiggas, ist der Preisaufschlag hier deutlich höher.
- Durch die Erhöhung der Bepreisung in den nächsten Jahren wird LPG im Vergleich auch mit Blick auf die Kosten attraktiver.
- BioLPG wird mit einem Emissionsfaktor von null bewertet und ist somit vorerst von der CO₂-Bepreisung ausgenommen.

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)*

* Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2020.

§ 40

Nutzung von gasförmiger Biomasse

(1) Die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von **gasförmiger Biomasse** nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 der Wärme- und Kälteenergiebedarf mindestens zu dem Anteil nach Absatz 2 Satz 2 gedeckt wird.

(2) Die Nutzung muss in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder in einem Brennwertkessel erfolgen. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf muss

1. zu mindestens **30 Prozent** gedeckt werden, wenn die Nutzung in einer **KWK-Anlage** nach Satz 1 erfolgt oder
2. zu mindestens **50 Prozent** gedeckt werden, wenn die Nutzung in einem **Brennwertkessel** erfolgt.

(...)

(4) Wenn biogenes Flüssiggas genutzt wird, muss die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und müssen **Massenbilanzsysteme** für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.

§ 22

Primärenergiefaktoren

(1) Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind als Primärenergiefaktoren die Werte für den nicht erneuerbaren Anteil der Anlage 4 mit folgenden Maßgaben zu verwenden:

(...)

3. für gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (**biogenes Flüssiggas**) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil

a) der Wert **0,7** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einem **Brennwertkessel** erfolgt, oder

b) der Wert **0,5** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einer hocheffizienten **KWK-Anlage** im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt, und wenn

c) die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und **Massenbilanzsysteme** für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sind[.]

(...)